

## ETL Monatsticker

ETL BREILER & SCHNABL WIESBADEN

Die wichtigsten Steuerthemen  
des Monats – kompakt & praxisnah!

Mit  
StB Louis Kreger



ETL

**Louis Kreger**

Steuerberater, Partner

ETL Breiler & Schnabl GmbH

Wiesbaden

# Steuerliche Behandlung eines PKW

## Ertragsteuerlich & Umsatzsteuerlich

### Ertragsteuerlich



1% Regelung /  
Fahrtenbuch



Private Kfz-Nutzung  
Zuzahlungen

### Umsatzsteuerlich



Vorsteuerabzug



Eigenverbrauch /  
1% Regelung



Nutzung  
beruflich & privat

Steuerliche  
Vorteile & Risiken

# Agenda

1. Übersicht
2. Einkommensteuer
3. Umsatzsteuer
4. Überlassung an Arbeitnehmer



Übersicht

## Einkommensteuer

- Zuordnung
- Abzugsfähige Kosten
- Besteuerung Privatanteil
- Besteuerung Entnahme/Verkauf

# Steuerliche Behandlung von PKW

## Umsatzsteuer

- Zuordnung
- Vorsteuerabzug
- Besteuerung Privatanteil
- Besteuerung Entnahme/Verkauf

# Steuerliche Behandlung von PKW

## Überlassung an Arbeitnehmer

- Behandlung beim Unternehmer
  - Ertragsteuerlich
  - Umsatzsteuerlich
- Behandlung beim Arbeitnehmer



Einkommensteuer

Entscheidend für die Zuordnung ist der betriebliche Nutzungsgrad

Notwendiges Privatvermögen	Gewillkürtes Betriebsvermögen	Notwendiges Betriebsvermögen
< 10%	≥ 10% und ≤ 50%	> 50%

- Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte zählen als betriebliche Fahrten
- Behandlung des PKW als gewillkürtes BV muss ausreichend dokumentiert werden (insb. Buchung als Anlagevermögen)
- Ohne Entnahmehandlung keine Entnahme aus BV, Nutzungsänderung nicht ausreichend

Dem BV zugeordnet	Dem PV zugeordnet
<ul style="list-style-type: none"><li>• Alle Kosten als Betriebsausgaben abzugsfähig</li><li>• Abschreibungsmöglichkeit (aktuell Nutzung der 75%-Sonderabschreibung bei Elektrofahrzeugen)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einlage der Kosten mit der Pauschale von 0,30 Euro/km und Nachweis der tatsächlich betrieblich gefahrenen km</li><li>• Einlage der Kosten mit dem tatsächlichen Kostensatz (Gesamtkosten / Gesamt-km) und Nachweis der tatsächlich betrieblich gefahrenen km</li></ul>



# Besteuerung Privatanteil

# Besteuerung Privatanteil

Notwendiges BV	Gewillkürtes BV	Notwendiges PV
<ul style="list-style-type: none"><li>• 1% Methode</li><li>• Fahrtenbuchmethode</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entnahme mit Selbstkostenanteil</li><li>• Fahrtenbuchmethode</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• entfällt</li></ul>

## Hinweise zur 1% Methode

- Nur für Fahrzeuge im notwendigen Betriebsvermögen anwendbar
- Maßgeblich ist der Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung inkl. Sonderausstattung und Umsatzsteuer
- Grundsätzlich für jeden privat genutzten PKW anzusetzen
- Bei Privatnutzung durch mehrere Personen erfolgt eine Aufteilung des Wertes
- Keine Minderung des 1%-Wertes bei nur gelegentlicher oder geringfügiger Privatnutzung
- Nur die Möglichkeit der Privatnutzung ist bereits ausreichend für die Besteuerung des Privatanteils  
→ Gegenbeweis durch vertraglichen Ausschluss der privaten Nutzungsmöglichkeit möglich

## Hinweise zur Fahrtenbuchmethode

- Dient dazu, das Verhältnis zwischen privaten und betrieblichen Fahrten nachzuweisen
- Anhand der Gesamtaufwendungen wird ein Kostensatz pro gefahrenen Kilometer ermittelt, der dann auf die Privatfahrten anzuwenden ist
- Gesamtkosten nach der Fahrtenbuchmethode:
  - Summe der Nettoaufwendungen
  - + Absetzung für Abnutzung (AfA)
  - + Umsatzsteuer (nur auf Basis der vorsteuerbehafteten Bestandteile der Aufwendungen)
  - = Kraftfahrzeuggesamtkosten

## Hinweise zur Fahrtenbuchmethode

- Fahrtenbuch muss im Original vorgelegt werden, vollständig sein und durchgängig geführt werden
- Elektronisches Fahrtenbuch ist zulässig
- Mindestangaben ordnungsgemäßes Fahrtenbuch:
  - Datum und Kilometerstand
  - Reiseziel/-route
  - Namen und Anschriften der aufgesuchten Kunden und Geschäftspartner
  - Reisezweck
  - Genaue Kilometerangaben für Privatfahrten (inkl. Fahrten Wohnung – Betriebsstätte)

# Besteuerung Privatanteil

	Startdatum Startzeit	km Stand Anfang	km Stand Ende	Gefahrene km	Zieldatum Zieluhrzeit	Fahrtzeit (Std. / Min.)	Startadresse Zieladresse	Fahrtzweck	Kunde/Geschäftspartner	Besuchsgrund
<input type="checkbox"/>	01.02.2007 18:36:20	15743,42	15764,43	21.01	01.02.2007 19:00:07	00 h 23 Min.	Flughafenstr. - D-33142 Büren Hünenweg - D-33104 Paderborn	Fahrt zur Arbeit		
<input type="checkbox"/>	01.02.2007 13:06:05	15648,21	15743,47	95.26	01.02.2007 15:26:11	01 h 09 Min.	Bieberkamp - D-58710 Menden Flughafenstr. - D-33142 Büren	Dienstlich	Rückfahrt zum Büro	
<input type="checkbox"/>	01.02.2007 09:07:00	15576,98	15648,21	71.23	01.02.2007 09:59:44	00 h 52 Min.	Flughafenstr. - D-33142 Büren Bieberkamp - D-58710 Menden	Dienstlich	Maier KG Menden	Präsentation mLM
<input type="checkbox"/>	01.02.2007 07:31:15	15554,83	15576,98	22.15	01.02.2007 08:09:41	00 h 34 Min.	Hünenweg - D-33104 Paderborn Flughafenstr. - D-33142 Büren	Fahrt zur Arbeit		
<input type="checkbox"/>	31.01.2007 19:32:05	15533,37	15554,83	21.46	31.01.2007 19:50:21	00 h 18 Min.	Erpermburg - D-33142 Büren Hünenweg - D-33104 Paderborn	Fahrt zur Arbeit		
<input type="checkbox"/>	31.01.2007 17:37:01	15408,78	15533,37	124.59	31.01.2007 19:04:46	01 h 23 Min.	Vonkeln - D-42349 Wuppertal Erpermburg - D-33142 Büren	Dienstlich	Rückfahrt zum Büro	
<input type="checkbox"/>	31.01.2007 15:12:15	15343,88	15408,78	64.90	31.01.2007 16:22:01	01 h 09 Min.	An der Silberkuhle - D-58239 Schwerte Vonkeln - D-42349 Wuppertal	Dienstlich	Karlos GmbH & Co Wuppertal	Testaufbau mLM
<input type="checkbox"/>	31.01.2007 11:52:01	15267,89	15343,88	75.99	31.01.2007 12:44:34	00 h 52 Min.	Flughafenstr. - D-33142 Büren An der Silberkuhle - D-58239 Schwerte	Dienstlich	Bruns GmbH Schwerte	Präsentation mSM
<input type="checkbox"/>	31.01.2007 07:44:25	15247,45	15267,89	20.44	31.01.2007 08:05:12	00 h 20 Min.	Wiesenpfad - D-33104 Paderborn Flughafenstr. - D-33142 Büren	Fahrt zur Arbeit		
<input type="checkbox"/>	31.01.2007 07:31:56	15246,32	15247,45	1.13	31.01.2007 07:35:32	00 h 03 Min.		Privat		

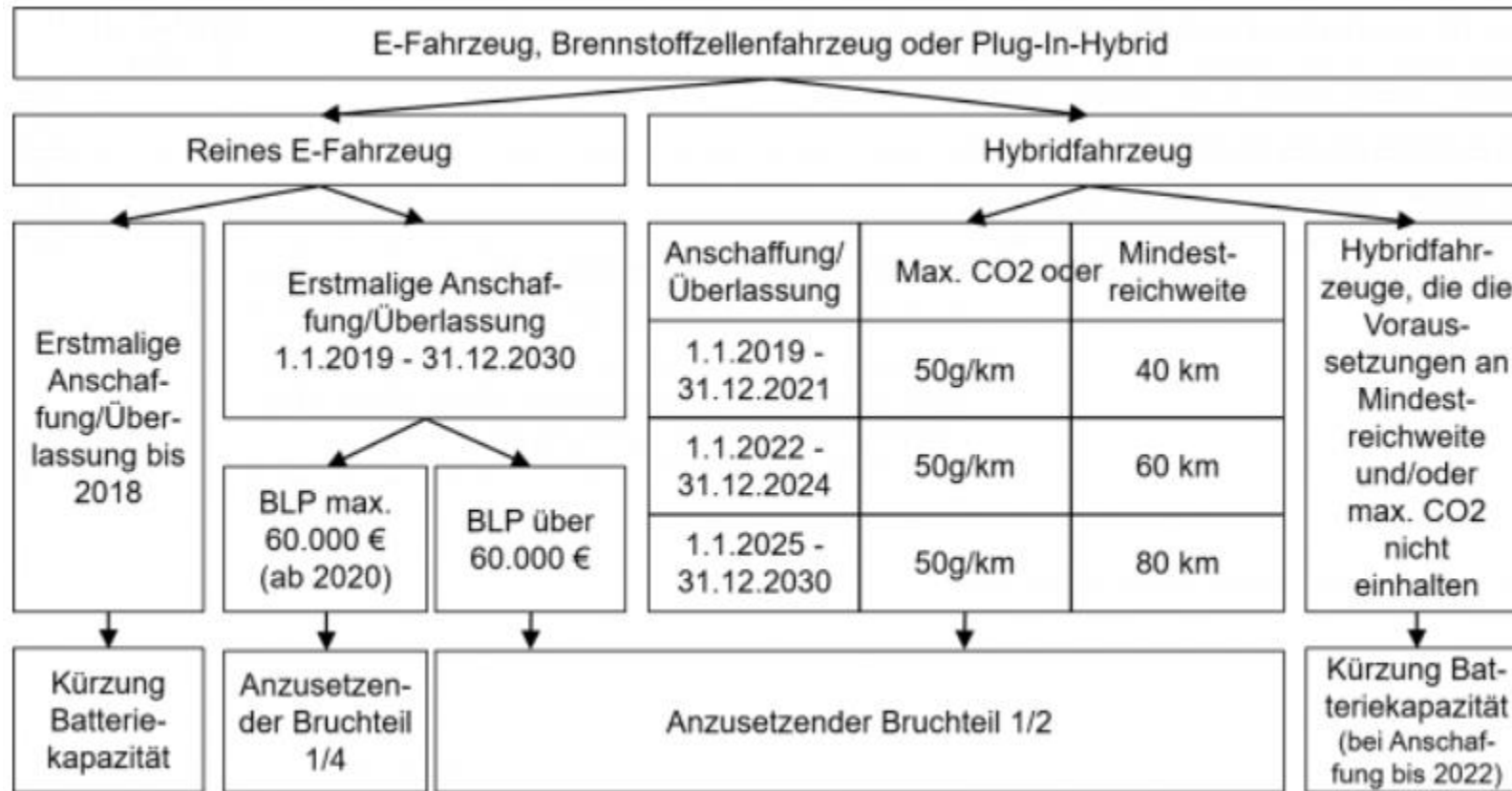
« 1 / 1 »

Gesamtzahlen	10 Fahrten	=	100.00 %	07:03	Std./Min.	=	100.00 %	518.16 km	=	100.00 %
Dienstlich	5 Fahrten	=	50.00 %	05:25	Std./Min.	=	76.83 %	431.97 km	=	83.37 %
Privat	1 Fahrten	=	10.00 %	00:03	Std./Min.	=	0.71 %	1.13 km	=	0.22 %
Fahrten zur Arbeit	4 Fahrten	=	40.00 %	01:35	Std./Min.	=	22.46 %	85.06 km	=	16.42 %

## Hinweise zum Selbstkostenanteil:

- Für Fahrzeuge des gewillkürten Betriebsvermögens
- Der private Nutzungsanteil ist als Entnahme mit den auf die private Nutzung entfallenden tatsächlichen Selbstkosten zu bewerten

## Hinweise für Elektrofahrzeuge



## Fahrten Wohnung - Betriebsstätte

- Nicht abzugsfähige Betriebsausgabe
- Ermittlung als Differenz von 0,03%-Methode und Entfernungspauschale
- Ist Entfernungspauschale höher als Nutzungsanteil, ergibt sich ein negativer Hinzurechnungsbetrag (fiktive Betriebsausgabe)
- Keine Anwendung der Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten für Unternehmer (0,002%-Regel mit max. 15 Tagen/Monat gilt nur für Arbeitnehmer)

## Fahrten Wohnung - Betriebsstätte

Beispiel: (auf volle 100 Euro abgerundeter) Bruttolistenpreis 35.600 Euro; Entfernung 27 km, 200 Arbeitstage

Berechnung	Euro
Nutzungsentnahme	
35.600 Euro x 0,03% x 27 km x 12 Monate	3.460,32
Abzüglich Entfernungspauschale	
27 km x 200 Arbeitstage x 0,30 Euro	-1.620,00
Nicht abzugsfähige Betriebsausgabe	1.840,32

## Fahrten Wohnung - Betriebsstätte

Beispiel: Entfernung 27 km, 200 Arbeitstage, Gesamtkosten je gefahrenen km 0,34 Euro

Berechnung	Euro
Nutzungsentnahme	
200 Tage x 27 km x 0,34 Euro	1.836,00
Abzüglich Entfernungspauschale	
27 km x 200 Arbeitstage x 0,30 Euro	-1.620,00
Nicht abzugsfähige Betriebsausgabe	216,00

## Hinweis: Kostendeckelung

- Pauschale Nutzungswerte können tatsächlich entstandene Aufwendungen übersteigen
- Daher max. Ansatz der Gesamtkosten des Kfz als Nutzungsentnahme
- Bei Anwendung der Kostendeckelung müssen dem Steuerpflichtigen mindestens die Entfernungspauschalen als abziehbare Aufwendungen verbleiben

## Hinweis: Kostendeckelung

Für ein zu mehr als 50 Prozent für betriebliche Zwecke genutztes Kraftfahrzeug (Bruttolistenpreis 35.600 €) sind im Wirtschaftsjahr 7.400 € Gesamtkosten angefallen. Das Kraftfahrzeug wurde an 200 Tagen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (Entfernung 27 Kilometer) genutzt. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt.

### 1. pauschaler Wertansatz nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 EStG:

$$35.600 \text{ €} \times 0,03 \% \times 27 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} = 3.460,32 \text{ €}$$

### 2. privater Nutzungsanteil nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG:

$$35.600 \text{ €} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} = 4.272,00 \text{ €}$$

### 3. Prüfung der Kostendeckelung:

Gesamtaufwendungen	7.400,00 €
Pauschale Wertansätze (Summe aus 1. und 2.)	7.732,32 €
Höchstbetrag der pauschalen Wertansätze	7.400,00 €



Entnahme/Verkauf

Dem BV zugeordnet	Dem PV zugeordnet
<ul style="list-style-type: none"><li>• Veräußerungsgewinn voll steuerpflichtig</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Veräußerungsgewinn/-verlust grds. steuerlich nicht zu berücksichtigen</li></ul>



Umsatzsteuer

- Zuordnung unabhängig von der ertragsteuerlichen Behandlung
- Maßgeblich ist die im Zeitpunkt der Anschaffung beabsichtigte Verwendung
- Es ist auf das voraussichtliche Verhältnis der Jahreskilometer abzustellen
  
- Bei weniger als 10 % unternehmerische Nutzung liegt notwendigerweise Privatvermögen vor.
- Bei einer mindestens 10%igen unternehmerischen Nutzung besteht ein freies Wahlrecht
- Bei ausschließlich unternehmerischer Nutzung (z. B. bei Arbeitnehmern) erfolgt die Zuordnung immer zu 100 % zum Unternehmensvermögen (Zuordnungsgebot).

Unternehmerische Nutzung			
< 10%	> 10%		
Verbot	Wahlrecht		
Privatvermögen	Privatvermögen	Aufteilung in Privat- und Unternehmensvermögen	Unternehmensvermögen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Zuordnung zum Unternehmensvermögen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Zuordnung zum Unternehmensvermögen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilweise Zuordnung zum Unternehmensvermögen</li> <li>Nicht abhängig vom persönlichen Nutzungsgrad</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Volle Zuordnung zum Unternehmensvermögen</li> </ul>

- Erfolgt aus den Anschaffungskosten je nach Zuordnungsentscheidung

Privatvermögen	Aufteilung in Privat- und Unternehmensvermögen	Unternehmensvermögen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Kein Vorsteuerabzug</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Teilweiser Vorsteuerabzug</li><li>• Nach geschätztem privaten Nutzungsgrad</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Voller Vorsteuerabzug</li></ul>



# Besteuerung Privatanteil

<b>Bei voller Zuordnung zum Unternehmensvermögen</b>	<b>Bei teilweiser Zuordnung zum Unternehmensvermögen</b>
Private Nutzung stellt steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe dar	Die auf den anderen (privaten Teil) entfallende Nutzung unterliegt grundsätzlich nicht der Wertabgabenbesteuerung

## Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgaben (private Nutzung)

- Nur für private Nutzung; Fahrten Wohnung - Betriebstätte zählen als unternehmerische Nutzung
- Übernahme des Wertansatzes der 1%-Regel aus Ertragsteuer nur, wenn Fahrzeug zu mehr als 50% betrieblich genutzt
- Pauschaler Abschlag von 20% für nicht mit Vorsteuer belastete Kosten (Steuer etc.)
- Berechneter Wert gilt als Nettowert, auf den allgemeiner Steuersatz angewendet wird
- Keine Erleichterungen umsatzsteuerlich für Elektrofahrzeuge
- Für Fahrzeuge des gewillkürten Betriebsvermögens – Schätzung der Kosten, es sei denn Fahrtenbuch wurde geführt (mind. 50%)



Entnahme/Verkauf

# Besteuerung Entnahme/Verkauf

Privatvermögen	Aufteilung in Privat- und Unternehmensvermögen	Unternehmensvermögen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Steuerfrei</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Teilweise steuerfrei</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Steuerpflichtig</li></ul>

## Entnahme

- Alle Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige aus seinem Betrieb dem Privatbereich zuführt
- Entnahmen sind ertragsteuerlich mit dem Teilwert anzusetzen
- Entnahme PKW wird einer entgeltlichen Lieferung gleichgestellt
- Steuerpflicht, wenn der PKW zum Unternehmensvermögen gehört und zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat
- Nicht steuerbar, wenn für Anschaffung kein Vorsteuerabzug möglich war
- Bei teilweiser Zuordnung beschränkt sich die Entnahme auf den Teil des Gegenstandes, der Unternehmensvermögen geworden war

## Veräußerung

- Unterliegt insgesamt der Umsatzsteuer, wenn dem Unternehmen zugeordnet
- Veräußerung eines dem Unternehmensvermögen zugeordneten Gegenstandes auch dann voll steuerpflichtig, wenn der Gegenstand ohne das Recht zum Vorsteuerabzug erworben wurde
- Bei Pkw, der nur teilweise dem Unternehmensvermögen zugeordnet ist, unterliegt nur dieser Teil der Veräußerung der Umsatzbesteuerung
- **Gestaltung:** Entnahme ins Privatvermögen vor Veräußerung bei nicht vorsteuerbehafteten Fahrzeugen; keine Umsatzsteuerpflicht bei Verkauf aus dem Privatvermögen



Überlassung an Arbeitnehmer

# Behandlung beim Unternehmer

## Ertragsteuer

- Die Nutzung eines Pkw durch einen Arbeitnehmer für dienstliche aber auch für private Fahrten gilt in vollem Umfang als **betriebliche Nutzung**.
- Der Pkw ist daher dem notwendigen Betriebsvermögen zuzuordnen.
- Die Pkw-Kosten sind dementsprechend voll abzugsfähig.

# Behandlung beim Unternehmer

## Umsatzsteuer

- Durch die Überlassung an Arbeitnehmer ausschließlich unternehmerische Nutzung
- Voller Vorsteuerabzug möglich
- Spätere Veräußerung und Entnahme unterliegt der Umsatzsteuer

## Umsatzsteuer

- Überlassung von Fahrzeugen an Personal auch für Privatfahrten ist entgeltliche sonstige Leistung
- Gegenleistung des AN besteht in anteiliger Arbeitsleistung; tauschähnlicher Umsatz
- Bemessungsgrundlage ist die nicht durch den Barlohn abgegoltene Arbeitsleistung (Gesamtausgaben für die Überlassung des Fahrzeugs)
- Vereinfachung: lohnsteuerliche Werte als Bemessungsgrundlage (USt rausrechnen)

## Umsatzsteuer

- Bei **1%-Regelung und Fahrtenbuch** keine Kürzung für Elektrofahrzeuge (ertragsteuerlich vom BLP 0,25% bei Elektro, 0,5% bei Hybrid)
- Kein Abschlag für nicht mit Vorsteuer belastete Kosten (1% damit auch Bemessungsgrundlage der Ust)
- Bei **Fahrtenbuch** ist Nutzungsverhältnis auch für Umsatzsteuer zu Grunde zu legen

Privatnutzung pro Monat 35.700 EUR × 1 %	357,00 EUR
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pro Monat 35.700 EUR × 0,03 % = 10,71 EUR × 15 km =	<u>160,65 EUR</u>
als Sachbezug sind zu erfassen (Bruttowert)	517,65 EUR
die Umsatzsteuer kann mit 19/119 herausgerechnet werden	<u>82,65 EUR</u>
Nettobetrag = Bemessungsgrundlage	<u>435,00 EUR</u>

# Behandlung beim Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer ist die private Nutzung des Firmenwagens ein **geldwerter Vorteil** und muss versteuert werden

- Bewertung des geldwerten Vorteils mit 1% Methode, sofern kein Fahrtenbuch geführt wird
- Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die 0,03%-Methode anzuwenden.
- Alternativ Einzelbewertung mit 0,002% des BLP für jeden Tag, an dem die Tätigkeitsstätte aufgesucht wird (auf 180 Tage/Jahr begrenzt)
- Wahlrecht kann immer nur für das gesamte Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden
- Bei Nutzung mehrerer Pkw durch einen Arbeitnehmer ist der geldwerte Vorteil mehrfach anzusetzen (gesondertes Methodenwahlrecht pro Fahrzeug)

# Wichtige (Steuer-)Urteile



# Wichtige Urteile des Monats

## Bay. LSG, Urt. v. 26.1.2026 - L 7 BA 71/24:

Die Verbotsvorschrift für Betriebsprüfungen in Privathaushalten umfasst jede Art von Betriebsprüfung (anlassbezogene und regelmäßige Betriebsprüfungen). Nachforderungsbescheide durch die Betriebsprüfung der Rentenversicherung sind in Privathaushalten damit ausgeschlossen.

# Wichtige Urteile des Monats

## **FG Köln, Urt. v. 10.9.2025 - 3 K 194/23:**

Erträge aus der entgeltlichen Überlassung des Kryptowerts Bitcoin (sog. Krypto-Lending) unterliegen nicht der pauschalen Abgeltungsteuer, sondern sind mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

Revision anhängig unter BFH-Az.: VIII R 23/25

# Wichtige Urteile des Monats

## BFH, Urt. v. 30.10.2025 - X R 25/23:

Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, die auf der **Ausübung eines freien Kapitalwahlrechts** des Steuerpflichtigen beruhen, sind keine "außerordentlichen Einkünfte" nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG (Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten).

# Teilnehmerfragen



## ETL Monatsticker

ETL BREILER & SCHNABL WIESBADEN

Die wichtigsten Steuerthemen  
des Monats – kompakt & praxisnah!

Mit  
StB Louis Kreger



ETL

**Louis Kreger**

Steuerberater, Partner

ETL Breiler & Schnabl GmbH

Wiesbaden

E-Mail: [louis.kreger@etl-bs.de](mailto:louis.kreger@etl-bs.de)

**Nächster  
Termin:  
06.04.2026**